

VKU-STELLUNGNAHME

Zum Fahrplan zur Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie

Brüssel, 04.09.2020

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Die Europäische Kommission hat mit dem Green Deal erstmals einen ganzheitlichen Ansatz für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen gewählt. Der VKU begrüßt das im Fahrplan formulierte Ziel, die **Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD) eng mit dem Green Deal und dem darin vorgesehenen „Null-Schadstoff-Ziel“ zu verknüpfen**. Grundsätzlich hat sich die UWWTD bewährt. Der Anschluss an die Kanalisation erfolgte, und über eine Erweiterung der Abwasserbehandlung wurde maßgebliche Verbesserung der Gewässerqualität in der EU erreicht. Dabei variieren Anschlussgrad und Eliminationsleistung in der Abwasserwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Richtig ist aber auch, dass die EU-Kommission die UWWTD an aktuelle Gegebenheiten anpassen will. Es bedarf insbesondere einer Verzahnung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihren Tochterrichtlinien.

Der VKU begrüßt, dass sich die Kommission bei der Überprüfung auf Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen an der Quelle konzentrieren will. Dazu muss das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt werden. Insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung der **EU-Strategie über Arzneimittel in der Umwelt** gilt, dass die Überarbeitung der UWWTD nicht dazu führen darf, Maßnahmen einseitig auf kommunale Abwasserentsorger abzuwälzen. Das Ziel der Strategie, den **gesamten Lebenszyklus zu adressieren**, muss konsequent und verbindlich umgesetzt werden. Maßnahmen müssen zuerst beim Verursacher der Emissionen beziehungsweise dem jeweiligen Wirkstoff ansetzen. Nur dadurch lassen sich Einträge direkt an der Quelle vermeiden, indem Stoffe erst gar nicht in Verkehr gebracht, deren Einsatz verringert oder deren Auswirkungen auf die Gewässer reduziert werden.

Der VKU setzt sich dafür ein, den Green Deal und sein Null-Schadstoff-Ziel zu nutzen, um auch für die Abwasserbehandlung eine **erweiterte Herstellerverantwortung (EHV)** europarechtlich zu verankern. Nur über einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen zur Umsetzung des Verursacherprinzips in Form der EHV kann es gelingen, eine frühzeitige Verringerung des Eintrags von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf anzureizen. Der VKU begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Kommission deren Einführung, orientiert an der bereits festgelegten EHV im europäischen Abfallrecht, prüfen will.

Bei der Überprüfung der UWWTD muss zudem beachtet werden, dass die Entfernung von Spurenstoffen durch technologische Aufrüstung nie vollständig sein wird und es Stoffe gibt, die durch die gängigen Verfahren nur zum Teil vermindert werden. Andere könnten durch Nebenproduktbildung auch neu entstehen. Es ist sorgsam zu prüfen, welche Technologien überhaupt für eine **wirksame Spurenstoffreduzierung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit verfügbar sind** und wie wirksam Optimierungen bestehender Reinigungsstufen sind. Für den Fall, dass Maßnahmen an der Kläranlage ergriffen werden sollen, ist es erforderlich, grundsätzliche Zielkriterien

für die Auslegung von Kläranlagen mit Spurenstoffentfernung sowie Überwachungs-
lösungen für den wasserrechtlichen Vollzug auf europäischer bzw. nationaler Ebene
festzulegen.

Die Planungen für eine gezielte Reduzierung von Spurenstoffeinträgen in Gewässer
sollten sich stets über die örtliche Gewässersituation mit den verfolgten konkreten
Verbesserungs- und Schutzzielen hinaus auf die **für das gesamte Flusseinzugsgebiet
verfolgten Qualitäts- und Bewirtschaftungsziele sowie deren
Nutzungsanforderungen** beziehen und diese miteinander in Einklang bringen. Das
erfordert ein systematisches Vorgehen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung,
bezogen auf die Gesamtbelastung und die Wirksamkeit möglicher Maßnahmen. Die
verursacherbezogene Vermeidung an der Quelle muss Vorrang gegenüber anderen
Reduzierungsmaßnahmen haben.

Im Sinne des Green Deal muss bei der Richtlinienüberarbeitung auch sichergestellt
werden, dass Klimaschutz und Umweltschutz Hand in Hand gehen. Das bedeutet eine
enge **Verzahnung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 mit den europäischen
Umwelt- und Gewässerschutzzielen**. Oberstes Ziel der UWWTD muss bleiben, die
Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen möglichst zu reduzieren. Weitere
Anforderungen an den Abwasserbehandlungsprozess wie zum Beispiel an die
Energieeffizienz der Anlagen dürfen dieses Ziel nicht gefährden. Der Energiebedarf
hängt maßgeblich von der spezifischen Zusammensetzung des Abwassers und den
technischen Anforderungen an die Abwasserbehandlung ab. Pauschale Anforderungen
an den Energieverbrauch und die Energieeffizienz sind für die Abwasserbehandlung
daher nicht zielführend.

Darüber hinaus gilt mit Blick auf eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs
der Richtlinie grundsätzlich, dass ihr bisheriges Ziel beibehalten werden muss. Eine
Aufweitung der technischen Richtlinie hin zur **Behandlung wirtschaftlicher
Fragestellungen ist wesensfremd und verbietet sich auch angesichts der bekannten
Schwierigkeit EU-weiter Vergleiche wirtschaftlicher Leistungsparameter**.